

## Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern II"

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt in seiner Sitzung am 05.05.2015 folgende Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (Aufhebungssatzung) beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern II"

Die vom Gemeinderat am 05.02.2002 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern II", öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 08.02.2002, die vom Gemeinderat am 03.09.2002 beschlossene 1. Änderungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern II“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 06.09.2002, die vom Gemeinderat am 06.05.2008 beschlossene 2. Änderung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern II“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 16.05.2008, sowie die vom Gemeinderat am 17.02.2009 beschlossene 3. Änderung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern II“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 27.02.2009, wird aufgehoben.

### § 2

#### Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan des Bürgermeisteramtes Magstadt vom 02.02.2009 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

### § 3

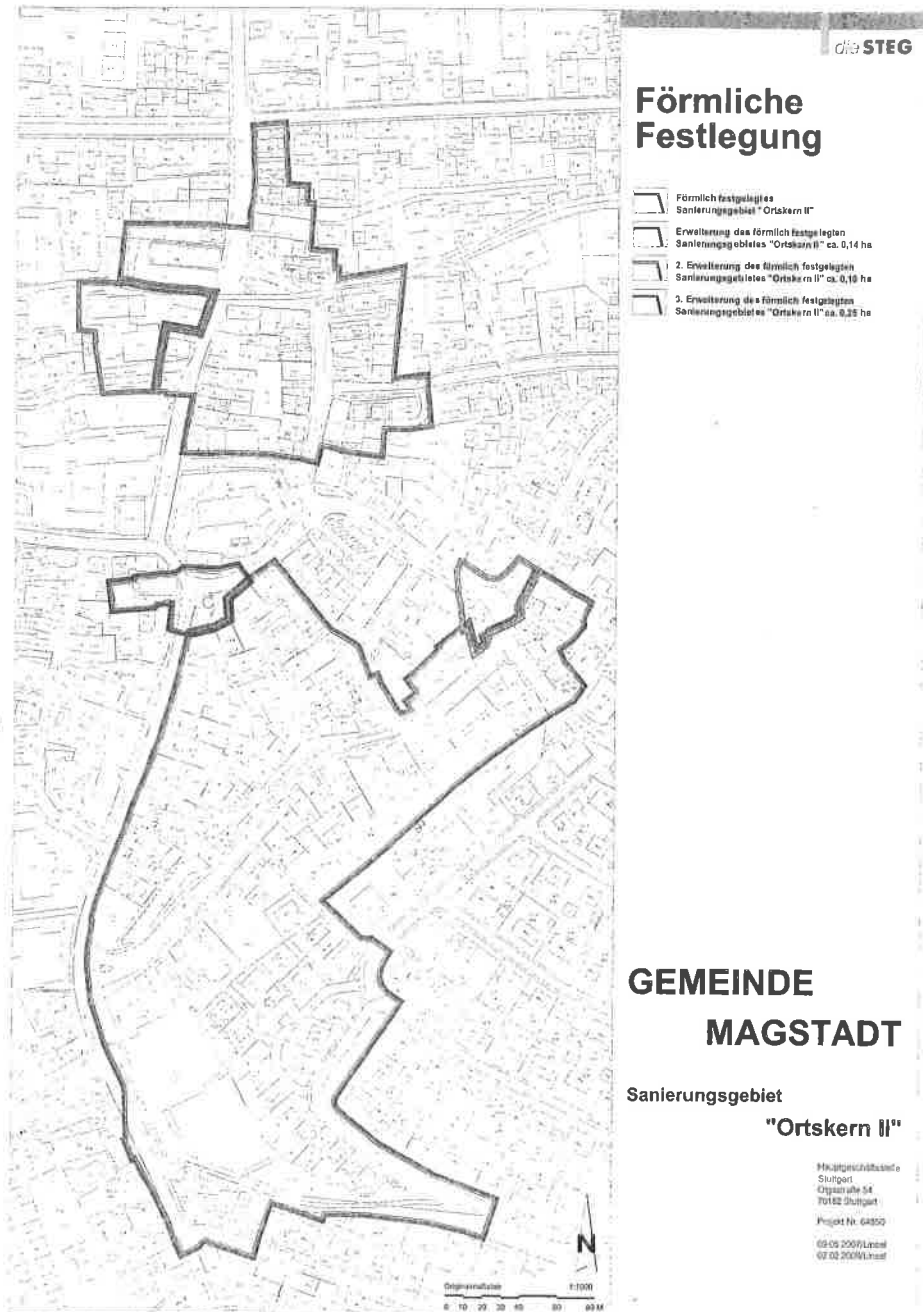
#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magstadt, den 06.05.2015



Dr. Hans-Ulrich Merz  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO

zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.